

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES:

Die Stadtwerke Trofaiach GmbH (in weiterer Folge Auftragnehmer genannt) schließt mit ihren Kunden (im Folgenden kurz Auftraggeber genannt) im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Werkverträge ab. Der Auftragnehmer ist Unternehmer im Sinne des UGB. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die er im Rahmen seines geschäftlichen Betriebes erbringt, Anwendung. Die nachstehenden, Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich sowohl bei Verträgen mit Unternehmen als auch mit Konsumenten (Verbrauchergeschäft). Der Auftragnehmer beabsichtigt jedoch damit nicht die zwingenden gesetzlichen Schutzbestimmungen der Konsumenten einzuschränken. Es wird daher in weiterer Folge mit dem Hinweis „KSchG“ klargestellt, dass von einzelnen Bestimmungen Abweichendes für Geschäfte und Verträge mit Konsumenten gilt.

1.) Kostenvoranschlag

1.1

Der Auftraggeber erstellt Kostenvoranschläge nur schriftlich. Mündliche Angaben sind lediglich Schätzungen und haben keinerlei Verbindlichkeit. Für Kostenvoranschläge ist ein Entgelt entsprechend den Preisangaben des Auftraggebers zu bezahlen. Unentgeltlichkeit müsste ausdrücklich vereinbart werden.

1.2

Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise sind nur für den Tag, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt, verbindlich. Die Verbindlichkeit betrifft auch nur jene Leistungen, die ausdrücklich im Kostenvoranschlag angeführt sind. Zusatzleistungen sind entsprechend der Preisliste des Auftraggebers gesondert zu begleichen. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags ist nicht als Anbot zum Werkvertragsabschluss anzusehen, sondern es bedarf diesbezüglich eines gesonderten Vertragsabschlusses.

2.) Leistungserbringung

2.1

Die Angabe der Leistungsfrist oder des Leistungstermins ist nicht als Vereinbarung eines Fixgeschäftes (§ 919 ABGB) anzusehen. Möchte der Auftraggeber die Erfüllung zu einer fest bestimmten Zeit oder binnen einer fest bestimmten Frist (bei sonstigem Rücktritt), so muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

KSchG:

Bei Verbrauchergeschäften gelten auch mündlich vereinbarte Fixtermine oder Leistungsfristen.

2.2

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen – soweit sie nicht in die ausdrücklich vereinbarte Leistungserfüllungspflicht des Auftragnehmers fallen – dass sämtliche technische und vertragsrechtliche Einzelheiten geklärt sind und die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Leistungserbringung geschaffen werden. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder Energieversorgungsunternehmen sowie vorgeschriebene Meldungen an Behörden sind vom Auftraggeber rechtzeitig in seinem Namen und auf seine Kosten zu veranlassen, sodass der Auftragnehmer die Leistung erbringen kann.

2.3

Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos die erforderliche Energie sowie versperbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter und für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Vornahme von dem Auftraggeber zumutbaren Änderungen in technischen Belangen bleibt dem Auftragnehmer im Zuge der Leistungsausführung vorbehalten.

3.) Vertragsabschluss

3.1

Ein Vertragsabschluss kommt erst zustande, wenn die entsprechend dokumentierte Leistungserbringung und die dazugehörigen Preise schriftlich von beiden Parteien unterfertigt werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit. Dies betrifft auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

KSchG:

Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern können auch mündliche (formlose) Erklärungen des Auftragnehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind mündliche Vereinbarungen möglich.

4.) Preise

4.1

Grundsätzlich gelten vereinbarte Preise. Wird nichts anderes vereinbart, gelten die Preise entsprechend der Preisliste des Auftragnehmers, jeweils in der aktuellen Fassung. Diese Preisliste wird regelmäßig aktualisiert. Sie wird im Geschäftslokal des Auftragnehmers ausgehängt, ist im Internet auf www.stadtwerke-trofaiach.at abrufbar und steht jederzeit dem Auftraggeber zur Verfügung.

4.2

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder

b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

KSchG:

Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt Folgendes abweichend:

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder

b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

5.) Beigestellte Waren

5.1

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber ___% von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

6.) Übernahme

6.1

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen. Bleibt der Auftraggeber der Übergabe fern, so ist der Auftraggeber berechtigt, die von ihm erbrachte Leistung am vereinbarten Übergabetermin zu belassen, wodurch die Übergabe als rechtswirksam erfolgt anzusehen ist. Alternativ steht es dem Auftragnehmer auch frei, die Leistung wieder mitzunehmen und die Mehrkosten, die durch die verspätete Leistungserbringung entstehen, dem Auftraggeber zu verrechnen.

6.2

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch die Verzögerung auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Verzögerung bewirkende Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind.

7.) Verfall von Ansprüchen

7.1

Der Auftraggeber hat bei Übergabe die Leistungen des Auftragnehmers zu prüfen und zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu rügen, andernfalls sämtliche Schadenersatz und Gewährleistungsansprüche als verfallen anzusehen sind.

KSchG:

Diese Bestimmung gilt nicht beim Verbrauchergeschäft, es gelten vielmehr die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

7.2

Hat der Auftraggeber einen Gegenstand zur Instandsetzung, Überprüfung und Verwahrung übergeben, hat er diesen Gegenstand nach Ende des Auftragsverhältnisses zu holen. Kommt er dieser Abholungspflicht nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, Gebühren für die Verwahrung und Lagerung zu berechnen. Kommt der Auftraggeber seiner Abholpflicht nicht innerhalb von 12 Monaten nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Gegenstand freihändig zu verkaufen und daraus die ihm entstandenen Kosten zu befriedigen. Ein allfälliger Überschuss ist an den Auftraggeber herauszugeben. Die Frist beginnt entweder mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin, mit dem vereinbarten Übergabetermin oder der Mitteilung an den Auftraggeber, dass der Gegenstand abholbereit ist. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe geht die gesamte Preisgefahr (Gefahr des Untergangs) auf den Auftraggeber über.

8.) Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohnes Eigentum des Auftragnehmers.

9.) Vorzeitige Fälligkeit

Werden dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages gewisse negative Umstände über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder dessen wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Gesamtpreis sofort fällig zu stellen und Zahlung zu verlangen oder sonstige Sicherheiten (Bankgarantie, Haftungen Dritter) zu verlangen, wodurch die Bezahlung des Werklohnes sichergestellt ist.

10.) Zahlungen

10.1

Zahlungen haben grundsätzlich unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Allfällige Nachlässe müssen ausdrücklich vereinbart oder seitens des Auftragnehmers gewährt werden. Bei größeren Aufträgen (Volumen über € 5.000,00) ist der Auftragnehmer berechtigt, Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung zu begehren.

10.2

Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit eigenen Ansprüchen gegen die Forderungen des Auftragnehmers ist unzulässig (Kompensationsverbot).

KSchG:

Diese Bestimmung gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

11.) Zahlungsverzug

11.1

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen nach § 352 UGB bei jährlicher Kapitalisierung zu berechnen. Ergeben sich aufgrund des vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen Finanzierungszinssatzes höhere Zinsen, so darf er diese in Rechnung stellen.

11.2

Wurde dem Auftraggeber Ratenzahlung eingeräumt, tritt bei Zahlungsverzug Terminverlust ein, wenn der Auftragnehmer seine Leistung bereits erbracht hat und der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen auch nur mit einer Rate zumindest seit sechs Wochen in Verzug ist. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die in seinem Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen, Waren und dgl., ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist, zurückzunehmen.

12.) Gewährleistung

12.1

Bei Auftreten von Mängeln, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung, Verbesserung oder Austausch in angemessener Frist. Erst für den Fall, dass der Auftragnehmer innerhalb der angemessenen Frist und nach Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen durch den Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, ist eine Wandlung möglich.

12.2

Ist eine Behebung, Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist der Auftragnehmer von vorne herein berechtigt, bei unwesentlichen Mängeln eine Preisminderung zu gewähren, bei wesentlichen Mängeln die Wandlung durchzuführen.

KSchG:

Die obigen Bestimmungen (12.1 und 12.2) gelten nicht bei Verbraucherverträgen. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

13.) Haftung/ Schadenersatz:

13.1

Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihm verschuldeten Schäden bei Verschulden oder krass grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist der Höhe nach mit der Summe begrenzt, die aus dem Versicherungsvertrag zwischen dem Auftragnehmer und der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zur Verfügung steht.

KSchG:

Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihm verschuldeten Vermögensschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden jedoch bei jedem Grad des Verschuldens.

13.2

Sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gegen den Auftragnehmer gerichtlich bei sonstigem Verfall geltend zu machen.

KSchG:

Diese Bestimmung gilt nicht bei Verbraucherverträgen.

14.) Immaterialgüterrechte

14.1

Das geistige Eigentum sowie sämtliche Immaterialgüterrechte an den technischen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsabwicklung erstellt werden, sowie allfällige technische Einrichtungen und Materialien verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, diese – mit Ausnahme des jeweils vereinbarten Leistungsumfanges – für sich selbst oder für Dritte zu verwenden.

14.2

Soweit dem Auftragnehmer hinsichtlich seiner Produkte (Leistungen oder Materialien) gewerbliche Schutzrechte zukommen, ist ebenfalls eine über den konkreten Vertragsabschluss hinausgehende Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte zu unterlassen.

15.) Sonstiges

Auf sämtliche Rechtsgeschäfte des Auftragnehmers ist Österreichisches Recht anwendbar, dies mit Ausnahme der Verweisungsnormen (IPRG, EVÜ u.a.). Für sämtliche Streitigkeiten aus den Rechtsgeschäften des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber ist das sachlich zuständige Gericht in 8700 Leoben örtlich zuständig.

KSchG:

Diese Bestimmung gilt nicht bei Verbraucherverträgen.

